



Was tun mit meiner Qualifikation?

Zur Anerkennung ausländischer Bildungs-
und Berufsabschlüsse in Deutschland

Liebe Leserinnen und Leser,

seit Jahren arbeiten Helfer sowohl ehrenamtlich als auch beruflich daran, Menschen aus anderen Staaten bei der Integration in unsere Gesellschaft zu helfen. Denn Neuzugewanderte sollen in unserem Landkreis eine gute Lebensperspektive haben, und gemeinsam mit der hier ansässigen Bevölkerung leben können. Gerade die Partizipation am Berufsleben ist zentral für die Integration, da sie sowohl finanzielle Unabhängigkeit als auch soziale Teilhabe schafft. Viele Neuzugewanderte haben berufliche Ambitionen in Deutschland, und bringen auch Bildungsqualifikationen aus ihrem Herkunftsland mit, die ihnen bei der Arbeitssuche helfen können, sofern diese in Deutschland anerkannt werden.

Diese Handreichung soll nun alle EinsteigerInnen einen Einblick ins Thema ermöglichen und Interessierten Strukturen, Hintergründe und die Komplexität des Themas Anerkennung von Bildungs- und Berufsabschlüssen näher bringen. Durch Links wird außerdem auf weitere AnsprechpartnerInnen und Hilfsmaterial verwiesen.

Wir hoffen, dass wir Ihnen interessantes Material an die Hand geben konnten und verbleiben mit den besten Wünschen,



Heidrun Dräger, Fachdienstleiterin des Büros für Chancengleichheit



Wer sind „Neuzugewanderte“, „AusländerInnen“ und „Menschen mit Migrationshintergrund“?

In der Integrationsdebatte herrschen oft begriffliche Unstimmigkeiten, Begriffe wie AusländerInnen und Neuzugewanderte werden unzulässig oft synonym verwendet. Nach dem Statistischen Bundesamt werden als AusländerInnen alle Personen bezeichnet, die keine deutsche Staatsangehörigkeit haben, aber auch nicht staatenlos sind bzw. deren Staatsbürgerschaft ungeklärt ist. Der Ausdruck „Menschen mit Migrationshintergrund“ hingegen verweist auf Leute, die selber nicht seit Geburt im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft sind, oder mindestens einen Elternteil haben, auf den das zutrifft. Für den Begriff „Neuzugewanderte“ gibt keine übergreifende Definition. Im Folgenden werden in dieser Broschüre damit Menschen bezeichnet, die selbst irgendwann nach Deutschland eingewandert sind, oder deren Familien nach Deutschland eingewandert sind. Ob es sich dabei zum Beispiel um Asylsuchende oder ArbeitsmigrantInnen handelt, ist unerheblich.

Anerkennung von Bildungsabschlüssen in Deutschland

01 Warum und Wozu: Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse	4
02 Anerkennungsverfahren von Schul- und Hochschulabschlüssen	5
03 Anerkennungsverfahren für ausländische Berufsabschlüsse	6
04 Gleichwertigkeitsanerkennungen in MV und Alternativen	9
05 Schwierigkeiten im Berufsleben trotz Gleichwertigkeitsbescheid	10
06 Links	11
07 Glossar	12

01 Warum und Wozu: Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse

Viele Neuzugewanderte möchten am Arbeits- und Berufsleben in Deutschland teilhaben. So äußerte in der Studie „[Wie gelingt Integration](#)“ der Robert-Bosch-Stiftung ein Großteil der befragten Asylbewerber, möglichst schnell in Arbeit gelangen zu wollen. Im Landkreis Ludwigslust-Parchim waren laut statischen Landesamt 2017 von [6.478 Arbeitslosen nur 415 AusländerInnen](#). Allerdings deutet die im gleichen Jahr generell hohe Arbeitslosenquote unter AusländerInnen in Mecklenburg-Vorpommern von 21,7% darauf hin, dass viele MigrantInnen Probleme beim Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt haben.



Was ist die Arbeitslosenquote?

[Die Arbeitslosenquote](#) ist die Prozentzahl aller als arbeitssuchend und vermittelbar gemeldeten Personen im Verhältnis zur gesamten Anzahl an Erwerbswilligen, was auch die derzeit Arbeitenden einschließt. Die 21,7% Quote arbeitsloser AusländerInnen beziehen sich nur auf die Zahl aller erwerbswilligen *AusländerInnen*. Im Verhältnis zur Anzahl aller Erwerbswilligen in Mecklenburg-Vorpommern beträgt die **Arbeitslosenquote von AusländerInnen lediglich 0,7%**.

Neben mangelnden Sprachkenntnissen erschwert das für ArbeitgeberInnen oftmals unklare Ausbildungsniveau der Neuzugewanderten die Arbeitssuche. Durch die Anerkennung der im Ausland erbrachten Bildungs- und Ausbildungsleistungen lässt sich dieses Problem mindern. Frühzeitig wichtig für das gesamte Anerkennungsverfahren ist, ob man später in einem *reglementierten Beruf* arbeiten möchte. Ist das der Fall, ist die Anerkennung der Berufs- und Bildungsabschlüsse **immer Pflicht**. Nicht-reglementierte Berufe lassen sich auch ohne anerkannten Abschluss ausüben, allerdings kann eine Anerkennung in diesem Falle unter anderem bei der Arbeitssuche von Vorteil sein.



Was sind reglementierte Berufe?

Berufe werden als reglementiert bezeichnet, wenn jemand nur dann Zugang zu einem bestimmten Beruf erhält, wenn sie/er zuvor unterschiedliche Qualifikationen nachweisen muss, die durch offizielle Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt sind. In Deutschland betrifft dies nur einen relativ kleinen Bereich der möglichen Berufe wie LehrerInnen, FluglotsInnen oder medizinische Heilberufe wie ÄrztInnen oder KrankenpflegerInnen. Listen reglementierter Berufe in Deutschland lassen sich bei der „[Berufenet der Agentur für Arbeit](#)“ oder im „[Atlas der beruflichen Anerkennung und Qualifizierung in Mecklenburg-Vorpommern](#)“ finden.

Generell ist die Anerkennung ausländischer Berufs- und Bildungsabschlüsse immer ein individueller Prozess, der sich von Person zu Person stark unterscheiden und je nach individueller Zielstellung (z.B.

Ausübung eines Berufs oder Aufnahme eines Studiums) von unterschiedlichem Nutzen sein kann. Darum ist es empfehlenswert, vor Beginn des Anerkennungsverfahrens eine zuständige Beratungsstelle aufzusuchen.

02 Anerkennungsverfahren von Schul- und Hochschulabschlüssen

Aufgrund unterschiedlicher Schulsysteme und Bildungsinhalte lassen sich Schulabschlüsse anderer Staaten nicht automatisch mit einem deutschen Abschluss gleichsetzen. Deshalb ist es möglich, bei den jeweiligen [Zeugnisankennungsstellen der Bundesländer](#) eine *Zeugnisanerkennung* zu beantragen. Die Zeugnisankennungsstelle prüft und vergleicht den jeweiligen Abschluss mit deutschen Schulabschlüssen um einzuschätzen, welchem deutschen Bildungsabschluss der im Ausland erzielte Schulabschluss entspricht. Generell sind unterschiedliche Stellen je nach Ziel des Verfahrens zuständig. Will jemand beispielsweise ein Studium in Deutschland aufnehmen, entscheidet das akademische Auslandsamt oder das Studiensekretariat der Hochschule, ob man mit seinen bisherigen Bildungsabschlüssen dafür die Voraussetzungen erfüllt.



Übersicht über die Anerkennungsverfahren für Bildungsabschlüsse:

Generelle Anerkennung des/der Schulzeugnis/se	Zeugnis soll Erststudium in Deutschland ermöglichen	Zugang zum Studium auf Grundlage des Berufsabschlusses	Anerkennung des/der Hochschulzeugnis/se
<ul style="list-style-type: none"> • Zuständig ist die Zeugnisankennungsstelle des jeweiligen Bundeslands 	<ul style="list-style-type: none"> • Anerkennung über akademisches Auslandsamt • ODER: Anerkennung über Studiensekretariat der Wunschhochschule • Nur nötig für BürgerInnen aus Drittstaaten 	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsabschluss muss vorher anerkannt werden (siehe folgende Seiten) 	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Anerkennung nur bei reglementierten Berufen zwingend notwendig!</i> • Abschluss lässt sich optional bei Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bewerten

Wer sich für die Anerkennung seines Bildungsabschlusses interessiert, hat die Möglichkeit, sich darüber auf dem „[Bildungsserver Mecklenburg-Vorpommern](#)“ zu informieren. Außerdem ist es möglich, sich beim [Jugendmigrationsdienst \(JMD\)](#) oder der Stelle „[Integration durch Qualifikation \(IQ\)](#)“ für Westmecklenburg beraten zu lassen.



Reicht die Zeugnisanerkennung alleine zum studieren?

Neben der Anerkennung der Hochschulzugangsberechtigung gibt es weitere Hürden, die jemand nehmen muss, bevor er/sie sich an einer deutschen Hochschule einschreiben kann. So verlangen Hochschulen bei ausländischen BewerberInnen mit einem ausländischen Schulabschluss ein spezielles Sprachzertifikat. Eventuelle Deutschkenntnisse, die aus dem Schulbesuch resultieren, reichen nicht aus. Hochschulen, die Mitglied in der deutschen Hochschulkonferenz sind, haben sich in ihrer Rahmenordnung auf anerkannte Deutschprüfungen geeinigt. Dabei handelt es sich beispielsweise um die „Deutsche Sprachförderung für den Hochschulzugang“ (DSH) oder „TestDaF“. Auch das „Goethe-Zertifikat C2: GDS“ oder „telc Deutsch C1“ sind gängig. Studieninteressierte sollten sich bei ihrer Wunschhochschule nach den Anforderungen erkundigen, und können sich bereits im Vorfeld auf www.sprachnachweis.de einen ersten Überblick verschaffen. Tendenziell haben Fachhochschulen geringere sprachliche Anforderungen als Universitäten, weshalb gerade bei weniger sprachintensiven Fächern ein FH-Studium eine sinnvolle Alternative für ausländische BewerberInnen sein könnte. Generell ist es aber laut Erfahrungswerten von MitarbeiterInnen vom Netzwerk IQ trotzdem ratsam, die Zeugnisbewertung eines Bundeslands bei der Studienplatzbewerbung hinzuzufügen, da so Hochschulen die Leistungen der BewerberInnen besser einschätzen können. Außerdem gibt es weitere individuelle Besonderheiten. Zum Beispiel muss jemand, der auf Grundlage des Berufsabschluss studieren möchte, diesen zuerst anerkennen lassen, oder man kann sich einzelne Studienleistungen, die in einen reglementierten Beruf führen, nicht bei der Hochschule anerkennen lassen, sondern muss dafür bei anderen Stellen vorstellig werden.

03 Anerkennungsverfahren für ausländische Berufsabschlüsse

Seit April 2012 ist das „[Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen](#)“ in Kraft, hinzu kommt das [Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns](#). Es garantiert jeder/m Neuzugewanderten unabhängig von Herkunftsland oder Aufenthaltstitel einen *Rechtsanspruch auf ein Anerkennungsverfahren des Berufsabschlusses*. Im Zuge dieses Verfahrens wird geprüft, ob der Abschluss und die Qualifikation einer/s Neuzugewanderten einem deutschen Beruf entspricht, der von AntragstellerInnen als Referenz ausgewählt wird.

Berufsabschlüsse anderer Staaten sind nicht einfach mit deutschen zu vergleichen. Deutschlands duales Berufsausbildungssystem ist international eine Ausnahme, denn in vielen anderen Staaten wird beispielsweise ein Beruf oft erst bei der Arbeitsaufnahme gelernt, oder es erfolgt eine rein schulische Ausbildung.

Bei *nicht-reglementierten Berufen* ist eine Anerkennung nicht notwendig, um einen Beruf auszuüben. Sie hilft aber dabei, Transparenz über die individuellen Qualifikationen für ArbeitgeberInnen und

ArbeitnehmerInnen zu schaffen. Anders sieht dies bei *reglementierten Berufen* aus. **Hier ist eine Anerkennung Voraussetzung zur Berufsausübung.**

Es ist möglich, dass es im Zuge des Anerkennungsverfahrens nur zu einer teilweisen Anerkennung der Gleichwertigkeit des Berufsabschlusses kommt. Das bedeutet, dass *nur Teile der individuellen Qualifikation einem deutschen Abschluss entsprechen.*



Müssen ausländische Abschlüsse anerkannt werden und wer finanziert das?

Durch das Berufsqualifikationsgesetz haben Neuzugewanderte das Recht auf ein Anerkennungsverfahren. Darin enthalten ist aber weder das Recht auf die Übernahme der Kosten, noch auf einen positiven Bescheid. Eine Ausnahme sind reglementierte Berufe, denn hier gibt es ein Anrecht auf Ausgleichsmaßnahmen. Ist ein/e AntragstellerIn KundIn beim Jobcenter oder der Agentur für Arbeit, kann dort ein Antrag [zur Kostenübernahme](#) gestellt werden, **bevor das Anerkennungsverfahren startet**. Werden keine Leistungen vom Jobcenter bei den genannten Ämtern bezogen, und man hat Schwierigkeiten, die zur Stellung des Antrags verlangte Summe aufzubringen, kann Förderung [über den Anerkennungszuschuss](#) beantragt werden.

Erhält die/der AntragstellerIn nur eine teilweise Gleichwertigkeitsbescheinigung für einen reglementierten Beruf, kann eine *Ausgleichsmaßnahme* besuchen werden, um die bescheinigten Defizite auszugleichen. Der/die AntragstellerIn kann selbst entscheiden, welche Ausgleichsmaßnahme durchgeführt wird. Bei einer teilweisen Gleichwertigkeitsbescheinigung in einem nicht-reglementierten Beruf ist es möglich, eine *Anpassungsqualifizierung* zu besuchen. Diese Maßnahme führt die jeweils zuständige Stelle durch.



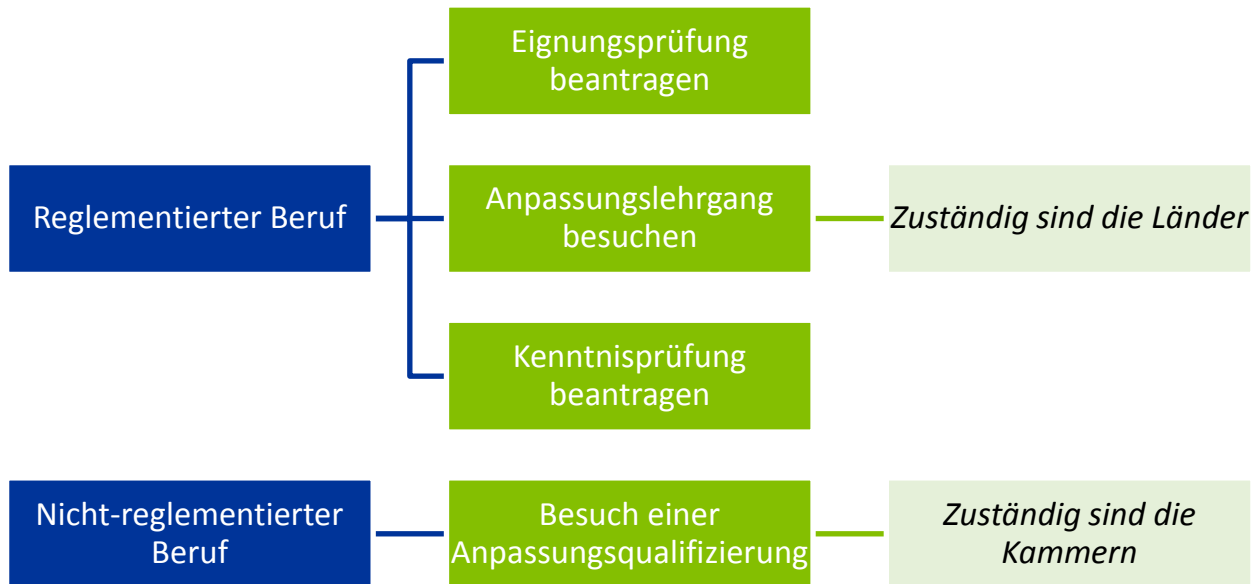
Welche weiteren Folgen hat nicht-Anerkennung im reglementierten Beruf?

Nicht nur die Berufsausübung wird ohne Anerkennung bei reglementierten Berufen verwehrt. Ohne eine Anerkennung ist es weiterhin nicht möglich, sich im zulassungspflichtigen Handwerk selbstständig zu machen, an Weiterbildungen teilzunehmen oder einen Titel (wie zum Beispiel „IngenieurIn“) zu führen.

Können Neuzugewanderte nicht alle Unterlagen nachweisen um die Berufsausbildung zu belegen, ist es **bei Einwilligung der zuständigen Stellen** möglich, eine *Qualifizierungsanalyse* zu durchlaufen. Dabei wird im Rahmen eines Fachgesprächs, einer Arbeitsprobe oder einer Probearbeit im Betrieb festgestellt, ob oder wie weit die im Ausland absolvierte Ausbildung gleichwertig zu einem deutschen Berufsabschluss ist.



Übersicht Zuständigkeiten und Ausgleichsmaßnahmen

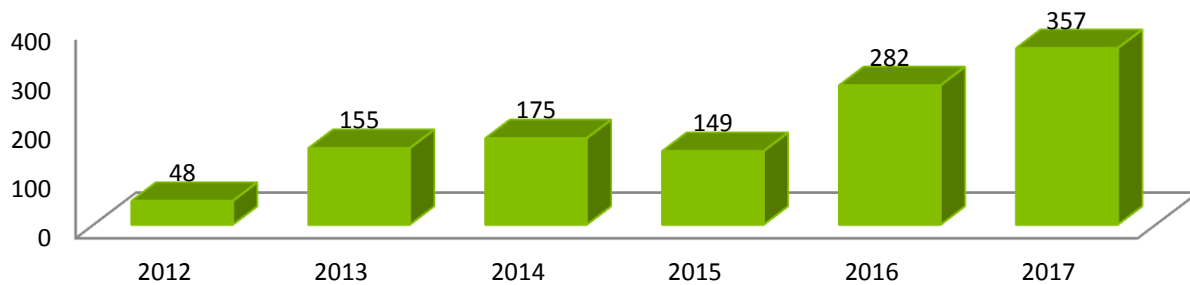


Werden die Anerkennungsverfahren genutzt?

In Mecklenburg-Vorpommern wurden [laut statistischem Landesamt](#) zwischen 2013 und 2016 insgesamt 1.286 Anträge auf Anerkennung der Berufsausbildung gestellt. Davon wurden 825 positiv und lediglich 102 negativ beschieden. Bei 346 Anträgen wurde eine Ausgleichsmaßnahme als Auflage für eine zukünftige Anerkennung erteilt. Im „[Bericht zum Anerkennungsgesetz 2017](#)“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung gaben 72 Prozent der Befragten an, dass sie ihre berufliche Position nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens besser einschätzten. Auch waren 88 Prozent der Befragten erwerbstätig, 30 Prozent mehr als vor Beginn der Verfahren. Weiterhin stieg die Anzahl Erwerbstätiger, die in Vollzeit arbeiten, nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens. Generell wertet der Bericht das Anerkennungsgesetz als Erfolg und verweist auf die steigenden Anerkennungsanträge und die sehr geringe Anzahl von Ablehnungsbescheiden.



Anerkennungsberatungen in Westmecklenburg bei der Netzwerkstelle IQ



Quelle: Netzwerkstelle Integration durch Qualifizierung – Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung

04 Gleichwertigkeitsanerkennungen in MV und Alternativen

Mit Nachweis entsprechender Berufserfahrung können Neuzugewanderte wie Einheimische bei nicht-reglementierten Berufen eine *Externenprüfung* in einem deutschen Referenzberuf ablegen. Voraussetzung dafür ist der Nachweis entsprechender Berufserfahrung. Auch können Neuzugewanderte wie Einheimische eine Umschulung absolvieren oder sich auf Ausbildungs- oder Studienplätze bewerben. Zusätzlich kann man sich auf dem [„Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen“](#) weiter über die Anerkennung von Bildungs- oder Berufsabschlüssen informieren. Alle, die eine Beratung zur Anerkennung von Bildungs- und Berufsabschlüssen in Westmecklenburg wünschen, können das Netzwerk [„Integration und Qualifizierung“](#) (IQ) kontaktieren.



Muss man für die Anerkennung Deutsch können?

Deutschkenntnisse sind für Anerkennungsverfahren nicht zwingend notwendig, machen allerdings die Kommunikation mit den zuständigen Stellen einfacher. Weiterhin ist es für manche **reglementierten Berufe** nicht möglich, ohne [ein bestimmtes Sprachniveau](#) eine Anerkennung zu erhalten.

05 Schwierigkeiten im Berufsleben trotz Gleichwertigkeitsbescheid

Prinzipiell hilft der Gleichwertigkeitsbescheid vielen Menschen, besser auf dem deutschen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, allerdings räumt er nicht alle potentiell möglichen Schwierigkeiten beiseite. So ist unter anderem der Lehrerberuf landesrechtlich reglementiert, weshalb eine Anerkennung in Mecklenburg-Vorpommern nicht automatisch zum Lehren in einem anderem Bundesland befähigt.

Generell ist es notwendig, sich vor dem Anerkennungsverfahren gut zu überlegen, wohin das Verfahren genau führen soll. Die AntragstellerInnen entscheiden, zu welchem Referenzberuf sie eine Gleichwertigkeitsprüfung verlangen. So können sie beispielweise überlegen, ob sie ihr Studium mit einem deutschen Studium vergleichen oder mit einer Ausbildung in einem Referenzberuf. Diese Entscheidung beeinflusst später die möglichen Berufe, die mit dem anerkannten Beruf ausgeübt werden können.



Duale Ausbildung, Anerkennungsverfahren und Berufswahl

In den meisten anderen Staaten erfolgt die Berufsausbildung nicht nach dem dualen Modell, in dem sich praktische Ausbildung im Betrieb mit Unterricht in der Berufsschule abwechselt. Für Menschen, die sich um Ausbildung oder Anerkennung der Berufsausbildung in Deutschland bemühen, ergeben sich dadurch unter Umständen Besonderheiten und auch Schwierigkeiten. So sind die Erwartungen, die an die Erlangung beruflicher Abschlüsse und Titel gebunden sind, oft andere. So sind beispielsweise die Ausbildungen in der Krankenpflege in anderen Staaten oft ein Studium, während sie hier in Deutschland überwiegend im Rahmen der dualen Berufsausbildung stattfindet.

Die individuellen Unterschiede in der Ausbildung je nach Beruf zu verstehen, hilft dabei, den richtigen Referenzberuf im Anerkennungsverfahren zu finden. Außerdem ist es wichtig, sich im Rahmen des Anerkennungsverfahrens nicht nur die vorher geleistete (schulische) Ausbildung anerkennen zu lassen, sondern auch die praktisch geleistete Arbeit, da diese der betriebliche Teil der dualen Ausbildung ist. Schließlich ist dezidiertes Wissen über die duale Ausbildung auch hilfreich, um sich generell im Falle der beruflichen (Neu)Orientierung besser zu Recht zu finden.

Die duale Ausbildung in Deutschland hat international einen guten Ruf. Gerade in Hinblick auf den deutschen Fachkräftemangel könnten Neuzugewanderte durch Abschluss einer dualen Ausbildung oder einer Äquivalenzbescheinigung zu einer dualen Berufsausbildung ihre Position auf dem deutschen Arbeitsmarkt verbessern.

06 Links

Arbeitslosenquote:

<http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-der-wirtschaft/18673/arbeitslosenquote>

Atlas der beruflichen Anerkennung und Qualifizierung in Mecklenburg-Vorpommern:

<http://www.mecklenburg-vorpommern.netzwerk-iq.de/2240.html?&L=0>

Bericht zum Anerkennungsgesetz 2017.

https://www.bmbf.de/pub/Bericht_zum_Anerkennungsgesetz_2017.pdf

Berufenet der Arbeitsagentur: <https://berufenet.arbeitsagentur.de/>

Bildungsserver Mecklenburg – Vorpommern (Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse):

<https://www.bildung-mv.de/erwachsenenbildung/anererkennung-von-abschluessen/auslaendische-abschluesse/>

Europäischer Referenzrahmen für Sprachen: <http://www.europaeischer-referenzrahmen.de/>

Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen:

<https://www.anererkennung-in-deutschland.de/media/anererkennungsgesetz.pdf>

Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen:

<https://anererkennung-in-deutschland.de/>

Integration und Qualifizierung in Westmecklenburg: <https://iq.vsp-ggmbh.de/>

Jugendmigrationsdienst Landkreis Ludwigslust-Parchim:

<https://www.jugendmigrationsdienste.de/jmd/parchimludwigslust/>

Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern:

<http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?doc.id=jlr-BQFGMVrahmen&st=lr&doctyp=BSBayern&showdoccase=1¶mfromHL=true#focuspoint>

Sprachnachweise zum Studieren: <http://www.sprachnachweis.de/>

„Wie gelingt Integration?“ – Studie der Bosch-Stiftung:

<https://www.bosch-stiftung.de/de/news/wie-gelingt-integration>

Zeugnisanerkennungsstellen der Bundesländer:

https://anabin.kmk.org/no_cache/filter/erkennung-und-beratungsstellen-in-deutschland.html

07 Glossar

ALGII: Das Arbeitslosengeld II wird oft auch als „Hartz IV“ bezeichnet. Anspruch darauf haben Personen, die über 15 Jahre alt und noch nicht im Renteneintrittsalter sind, deren gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland liegt, die mindestens drei Stunden pro Tag arbeiten können und dürfen, nicht beschäftigt sind oder ein Einkommen unter dem Existenzminimum haben und kein Vermögen besitzen, von dem sie leben könnten. Außerdem darf kein Anspruch auf Bezug von Arbeitslosengeld I vorliegen (Quelle: Bundesagentur für Arbeit).

Anabin-Datenbank: Die anabin-Datenbank der Kultusministerkonferenz stellt Informationen zur Bewertung von ausländischen Bildungsabschlüssen zur Verfügung und soll Behörden, Hochschulen und private AkteureInnen bei der Bewertung von ausländischen Qualifikationen helfen (Quelle: anabin-Datenbank).

Arbeitslosenquote: Die Arbeitslosenquote beschreibt den prozentualen Anteil registrierter Arbeitsloser an der Gesamtmenge aller ziviler Erwerbspersonen. Die in diesem Zusammenhang genannten Arbeitslosen sind registrierte Arbeitslose, das heißt, sie sind zwischen 15 und 65 Jahre alt, haben sich bei der zuständigen Agentur für Arbeit gemeldet und stehen der Arbeitsvermittlung zur Verfügung (Quelle: Bundeszentrale für politische Bildung).

Asylantragstellende: AsylbewerberInnen, über deren Verfahren noch nicht entschieden wurde, aber die sich bereits im Asylverfahren befinden (Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge).

Asylberechtigung: Asylberechtigt sind Personen, die politisch verfolgt werden und keine Fluchtalternative in ihrem Herkunftsland oder anderweitigen Schutz vor Verfolgung haben. Ihnen droht bei Rückkehr in ihr Heimatland eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung aufgrund ihrer Rasse (in Anlehnung an den Vertragstext der Genfer Flüchtlingskonvention), Nationalität, politischen Überzeugung, religiösen Grundentscheidungen oder ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (darunter fällt auch die sexuelle Orientierung). Die Verfolgung bezieht sich nur auf staatliche Verfolgung. Eine Ausnahme stellt nichtstaatliche Verfolgung dar, die dem Staat zuzurechnen ist, oder nichtstaatliche Verfolgung, die anstelle des Staates getreten ist. Naturkatastrophen, Bürgerkriege, Armut oder Perspektivlosigkeit sind daher für eine Asylgewährung ausgeschlossen. Auch ist nicht jede negative staatliche Maßnahme asylrelevant. Die potentiell zu erleidenden Maßnahmen müssen eine gezielte

Rechtsgutverletzung sein, die in ihrer Intensität darauf abzielt, eine Person aus der Gemeinschaft auszugrenzen, und so schwerwiegend sein, dass sie die Menschenwürde verletzt und über das hinausgehen, was die BewohnerInnen des jeweiligen Staates ansonsten hinzunehmen haben. Die Asylberechtigung bezieht sich auf Artikel 16a des Grundgesetz (Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge).

Asylsuchende: Personen, die beabsichtigen, einen Asylantrag zu stellen, aber noch nicht als AntragstellerInnen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemeldet sind (Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge).

Ausgleichsmaßnahme / Anpassungsqualifizierung: Sollte im Zuge des Anerkennungsverfahrens eines ausländischen Berufsabschlusses nur eine teilweise Gleichwertigkeit festgestellt werden, ist es den Betroffenen möglich, die festgestellten Defizite zum deutschen Referenzberuf auszugleichen. Bei reglementierten Berufen wird in der Regel eine Ausgleichsmaßnahme durchgeführt, bei nicht-reglementierten Berufen eine Anpassungsqualifizierung. Die Art der Ausgleichsmaßnahme kann der Antragsteller wählen, kann sie danach allerdings auch nicht mehr wechseln (Quelle: Netzwerk Integration durch Qualifizierung).

AusländerIn: Alle Personen in Deutschland, die keine deutsche Staatsbürgerschaft haben, deren Staatsanhörigkeit aber geklärt ist und die auch nicht staatenlos sind (Quelle: Statistisches Bundesamt).

BAMF: Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern. Es ist unter anderem mit der Durchführung von Asylverfahren, Integrationsförderung, wissenschaftlicher Begleitforschung zu Migration, Migrationsberatung, Datenerhebung und vielen anderen Tätigkeiten betraut und dezentral strukturiert (Quelle: Bundesministerium für Migration und Flüchtlinge).

Drittstaaten: Ein Staat, der weder Mitglied der Europäischen Union, noch des Europäischen Wirtschaftsraums ist oder die Schweiz ist (Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge).

Duale Berufsausbildung: In Deutschland weit verbreitetes Ausbildungssystem, in dem ein Berufsabschluss durch praktisches Lernen im Betrieb und den Besuch einer Berufsschule erworben wird. Dabei wird praktisches und theoretisches Lernen verbunden (Quelle: Bundeszentrale für politische Bildung).

Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen (GER): Der „GER“ bezeichnet in der europäischen Union unterschiedliche Niveaustufen des Verstehens und der Ausdrucksfähigkeit einer Sprache beim Lesen, Schreiben, Hörverstehen und Sprechen. Die Skala des GER besteht aus sechs Stufen, unterteilt in weitere Zwischenstufen. Jede dieser Stufen ist mit genauen Angaben zu den jeweils vorhandenen Fertigkeiten in Lesen, Schreiben, Hörverstehen und Sprechen verbunden (Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge).

Gewöhnlicher Aufenthalt: Als „gewöhnlicher Aufenthalt“ gilt der Ort, an dem eine Person erkennbar langfristig wohnt bzw. wohnen wird. Grundvoraussetzung ist, dass die Person bereits sechs Monate an diesem Ort lebt, wobei kleinere Unterbrechungen nicht bewertet werden. Dies gilt nicht, wenn die betreffende Person sich nur zu Besuchszwecken in einer Gegend befindet. Wurde jemand auf Grundlage des Asylgesetzes an einen bestimmten Ort verteilt oder zugewiesen, gilt dieser als sein „gewöhnlicher Aufenthalt“ (Quelle: Asylbewerberleistungsgesetz / Sozialgesetzbuch).

Migrationshintergrund: Eine Person hat dann einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit der deutschen Staatsbürgerschaft geboren worden ist (Quelle: Statistisches Bundesamt).

Neuzugewanderte: Der Begriff „Neuzugewanderte“ hat keine durch Behörden festgelegte Definition. Es werden damit Menschen bezeichnet, die selbst irgendwann nach Deutschland eingewandert sind, oder deren Familien nach Deutschland eingewandert sind, und die deshalb förderbedürftig sein können. Ob es sich dabei um Asylsuchende, ArbeitsmigrantInnen oder in Deutschland geborene Kinder von EinwanderInnen handelt, ist unerheblich.

Reglementierter Beruf: Berufe könne in Deutschland unter anderem darin unterschieden werden, ob sie reglementiert sind oder nicht. Zur Ausübung reglementierter Berufe in Deutschland muss die Berufsqualifikation zwingend anerkannt werden. Reglementierte Berufe sind entweder über Landes- oder Bundesrecht reglementiert (Quelle: Integration durch Qualifizierung / <http://anererkennung-in-deutschland.de>).

Westmecklenburg: Westmecklenburg ist eine Planungsregion, welche die Landkreise Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg, die Landeshauptstadt Schwerin und die Stadt Wismar sowie die Mittelzentren Hagenow, Ludwigslust, Parchim und Grevesmühlen umfasst (Quelle: Regionaler Planungsverband Westmecklenburg).

ZAB: Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bewertet schulische Qualifikationen und Hochschulqualifikationen. Sie erteilt Gutachten oder erteilt Informationen im Rahmen von Anerkennungs- und Bewertungsverfahren von ausländischen Bildungsabschlüssen. Grundlage der Prüfungen ist die anabin-Datenbank (Quelle: Kultusministerkonferenz).

Herausgeber:

Landkreis Ludwigslust-Parchim

Büro für Chancengleichheit

Putlitzer Straße 25

19370 Parchim

<https://www.kreis-lup.de>

Stand: 17.04.2019

Kontakt Migration / Integration Landkreis:

Simone Schmülling

Bereich Migration / Integration

Telefon: 03871 722 1602

Fax: 03871 722 77 1602

simone-schmuelling@kreis-lup.de

Erstellt von:

„Bildung verbindet“ im Landkreis Ludwigslust-Parchim

Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte

Martin Peters

Bildungskordinator für Neuzugewanderte

Telefon: 03871 722 1608

Fax: 03871 722 77 1608

martin.peters@kreis-lup.de

Cindy Klechowicz

Bildungskordinatorin für Neuzugewanderte

Telefon: 03871 722 1609

Fax: 03871 722 77 1609

cindy.klechowicz@kreis-lup.de

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Titelbild:

<http://unsplash.com> // Walter Otto